

Merkblatt zur Gewerbeanzeige (Gewerbe- an, -um, -abmeldung)

Die Gewerbeanzeige ist auf dem zur Verfügung gestellten Formular zu erstatten. Dieses Formular können Sie per Post an die

Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung, 50319 Brühl

schicken oder persönlich im

Fachbereich Ordnung, Rathaus Steinweg 1, Zimmer B 122 oder B 123

während der nachstehend genannten Sprechzeiten

Mo, Di, Fr von 8 bis 12 Uhr, Do von 14 bis 16 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

abgeben.

Notwendige Unterlagen:

Bitte bringen Sie bei der Anzeige Ihres Gewerbes Ihren **Personalausweis** mit, sind Sie ausländische/r Staatsangehörige/r bringen Sie bitte Ihren Pass und eine Meldebescheinigung sowie bei Nicht-EU-Staatsangehörigen die Aufenthaltserlaubnis mit.

Wollen Sie die Gewerbeanzeige auf postalischem Wege erstatten, sind diese Unterlagen in Fotokopie beizufügen.

Ggf. weitere Unterlagen sind erforderlich, z.B.:

- bei der Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes (z.B. Gaststätten, Maklergewerbe, Bewachungsgewerbe, Spielhallen, Güter- oder Personenbeförderung)
- Handelsregisterauszug bei eingetragenen Firmen (GmbH, AG, OHG, KG usw.) bzw. beglaubigter Gesellschaftsvertrag (bei Firmen in Gründung)
- Handwerkskarte, sofern ein Handwerk ausgeübt wird

Nähere Auskünfte erhalten Sie hierzu telefonisch unter 02232-793550 oder 793560.

Die Verwaltungsgebühren sind zeitgleich zu entrichten und betragen zur Zeit:

- | | | |
|---|---------------------------|--------------|
| - | für eine Gewerbeanmeldung | 20,00 € |
| - | für eine Gewerbeummeldung | 20,00 € |
| - | für eine Gewerbeabmeldung | gebührenfrei |

Bei postalischer Erstattung der Gewerbeanzeige werden die Gebühren per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt und können anschließend überwiesen werden.

Wann besteht eine Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung ?

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden.